

COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION

Brussels, 8 June 2012

10876/12

Interinstitutional File: 2011/0429 (COD)

ENV 460 SAN 145 CHIMIE 48 AGRILEG 81 CODEC 1550 INST 388 PARLNAT 261

COVER NOTE

from:	The President of the Austrian Bundesrat
date of receipt:	29 March 2012
to:	The President of the Council of the European Union
No Cion docs:	COM (2011) 876 final
Subject:	Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives 2000/60/EC and 2008/105/EC as regards priority substances in the field of water policy [6018/12 ENV 74 SAN 16 CHIMIE 8 AGRILEG 6 + 6019/12 ENV 75 SAN 17 CHIMIE 9 AGRILEG 7 CODEC 255] - Opinion ¹ on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality

Delegations will find annexed a copy of the above letter.

10876/12

CM/nv

EN/DE

The translation of this document will be available in due course at the Interparliamentary EU information exchange site IPEX at the following address: http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do



Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Wien, 28. März 2012 GZ. 27000.0040/12-L2.1/2012

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 27. März 2012 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM (2011) 876 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik

beiliegende Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor Hammerl)

Beilage

An die Präsidentin des Rates der Europäischen Union Frau Ministerpräsidentin Helle THORNING-SCHMIDT

Rue de la Loi 175 1048 Brüssel BELGIEN

Präsident des Bundesrates A-1017 Wien, Parlament Tel. +43 1 401 10-2204 (2387) Fax +43 1 401 10-2434 gregor.hammerl@parlament.gv.at

DVR: 0050369

MITTEILUNG

des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 27. März 2012 an die Europäische Kommission gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

I.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat die genannte Vorlage in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Bundesrat bekennt sich zur stetigen Verbesserung der europäischen Wasserqualität und zur fortlaufenden Modernisierung des dafür erforderlichen rechtlichen Rahmens. Der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädlichen Stoffen im Wasser sowie der Umwelt und der Ökosysteme vor negativen Auswirkungen durch gefährliche Abwässer hat oberste Priorität.

Mit dem gegenständlichen Vorschlag sollen maßgebliche Änderungen bei Schadstoffgruppen (Erweiterung der Gruppen sowie Verschärfung von Grenzwerten) vorgenommen werden. Laut Vorschlag der Europäischen Kommission sollen 15 neue Stoffe in die Liste der prioritären Stoffe aufgenommen, weiters soll es nach Vorschlag der Kommission auch eine Änderung von Umweltqualitätsnormen für sieben Stoffe geben. Hinsichtlich einiger gefährlicher, prioritärer Stoffe ist anzumerken, dass es sich zum Teil um Stoffe handelt, die schon seit langem verboten sind, aber dennoch in der Umwelt immer noch nachweisbar sind. Dadurch werden gewisse, vor allem besonders niedrig angesetzte Grenzwerte, ohne dass diese Stoffe heute noch verwendet werden, überschritten. Ein Hinweis auf diesen Umstand muss laut Vorschlag in den entsprechenden Prüfberichten vorgenommen werden.

Der Bundesrat befürchtet, dass die Kosten für die Untersuchung, die Verwaltung sowie das Monitoring der Daten massiv ansteigen werden, nicht zuletzt auch durch die erhöhte Frequenz der Untersuchungen. Zahlreiche zusätzliche Reinigungsmaßnahmen und Adaptierungen von Anlagen könnten notwendig werden, um den Anforderungen des Vorschlags überhaupt entsprechen zu können, sollte er in dieser Form beschlossen werden.

In wie weit dieser Mehraufwand berechtigt ist und tatsächlich auch zu einer Verbesserung der Werte führt, ist aus heutiger Sicht mehr als fraglich. Die Kommission sollte daher deutlich darlegen

Seite 2

und mit wissenschaftlichen Erkenntnissen untermauern, welche Maßnahmen sie für geeignet hält, um die entsprechenden Ziele des Vorschlags zu erreichen und insbesondere zu belegen, dass der Aufwand nicht unverhältnismäßig zum Output ist.

Ganz grundsätzlich wird auch auf Artikel 5 EUV verwiesen, nach dem die Europäische Union nur tätig werden kann, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

11.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates geht davon aus, dass das zuständige Mitglied der Bundesregierung bei den Verhandlungen und Abstimmungen betreffend das vorliegende Vorhaben im Rat in Übereinstimmung mit der vorstehenden Mitteilung vorgeht.

Seite 3

10876/12 CM/nv 4
DG E 1A EN/DE